

**UNIVERSITÄT ZÜRICH  
MEDIZINISCHE FAKULTÄT**

**Doktoratsprogramm “Biomedical Ethics and Law”**

**Doktoratsordnung**

Beschluss der Medizinischen Fakultät vom 28.01.2009



## 1. Grundlagen

Diese Doktoratsordnung regelt das überfakultäre Doktoratsprogramm „Biomedical Ethics and Law“, das in Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RWF) angeboten wird. Sie konkretisiert und ergänzt die Promotionsverordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (PVO).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Doktorierenden, die das Programm unter der Promotionsverordnung der Medizinischen Fakultät absolvieren.

Über Fragen, die weder in dieser Doktoratsordnung noch in der PVO geregelt sind, beschliesst die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF (gemäss Ziff. 4.2).

Die Gesamtverantwortung für das Programm seitens der Medizinischen Fakultät obliegt dem Institut für Biomedizinische Ethik.

## 2. Ziele

Das Doktoratsprogramm eröffnet eine fortgeschrittene wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeit im Bereich Biomedizinische Ethik, unter Einbezug rechtlicher Fragen. Im curricularen Anteil vertiefen Doktorierende ihr Wissen hinsichtlich der Grundlagen der Biomedizinischen Ethik sowie aktueller normativer Regelungen und Debatten und erwerben die methodischen Kenntnisse, welche sie für die Anfertigung ihrer Dissertation benötigen. Das Programm ist international ausgerichtet und konzentriert sich auf interdisziplinäre Forschung.

## 3. Bewerbungsverfahren und Zulassung

### 3.1 Voraussetzungen

**3.1.1** Das Doktoratsprogramm ist offen für Bewerberinnen und Bewerber aus dem In- und Ausland, die sich als akademisch exzellent erwiesen haben und ein starkes Interesse an Biomedizinischer Ethik zeigen. Auch Medizinstudierende, welche an der Universität Zürich sind, können sich um eine vorläufige Aufnahme ins Programm bewerben (gemäss Ziffer 3.2).

Das Programm ist seitens der Medizinischen Fakultät für circa fünf Doktorierende pro Zulassungszyklus konzipiert.

**3.1.2** Kandidatinnen und Kandidaten müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- a. über einen universitären Master (in Medizin oder einem anderen Fach) oder einen äquivalenten akademischen Grad verfügen, oder
- b. drei Jahre Medizinstudium absolviert oder den Grad eines Bachelor of Medicine erworben haben, um gemäss Ziffer 3.2 über die MMed/PhD-Option vorläufig in das Programm aufgenommen werden zu können,
- c. ihre akademische Exzellenz unter Beweis gestellt haben (etwa in Form von akademischen Zeugnissen, Auszeichnungen, Stipendien oder Publikationen)
- d. Motivation und Engagement für ihre Forschungsinteressen zeigen,
- e. über sehr gute Englisch-Kenntnisse verfügen (gemäss Ziffer 3.3.1).



### 3.2 Die MMed/PhD-Option<sup>1</sup>

**3.2.1** Das Doktoratsprogramm “Biomedical Ethics and Law” kann Medizinstudierende für die Option eines kombinierten MMed/PhD zulassen.

**3.2.2** Medizinstudierende mit einem Interesse an Biomedizinischer Ethik erhalten zu einem frühen Zeitpunkt im Studium eine allgemeine Orientierung bezüglich der MMed/PhD-Option. Sie können sich im Laufe des dritten Studienjahres für das Programm bewerben. Die Zulassung ab dem vierten Studienjahr bzw. nach dem Erwerb des Bachelor of Medicine (gemäss Ziffer 3.1.2 b) ist vorläufig, die definitive Aufnahme in das Programm erfolgt mit dem erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums (Master).

**3.2.3** Studierende, die vorläufig in das Doktoratsprogramm aufgenommen worden sind, können bereits während der Masterstufe einen Teil des Lehrangebots belegen und ein Thema der Biomedizinischen Ethik zum Gegenstand ihrer MMed-Arbeit<sup>2</sup> machen und sich somit nach Abschluss der Masterstufe auf ihre Dissertation sowie die Promotionsprüfung konzentrieren.

### 3.3 Bewerbungsverfahren

**3.3.1** Bewerbungen sind an die Doktoratsprogrammkommission “Biomedical Ethics and Law” der Medizinischen Fakultät (Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF) zu richten (gemäss Ziffer 4.2). Bewerbungen müssen schriftlich und termingerecht eintreffen. Folgende Dokumente werden benötigt:

- a. Lebenslauf mit Lichtbild,
- b. akademische Zeugnisse (beglaubigte Kopien),
- c. Motivationsschreiben mit einer Beschreibung der Interessen der BewerberIn im Bereich der Biomedizinischen Ethik sowie der spezifischen Forschungsfragen, denen sich die BewerberIn zuwenden möchte, den Gründen für die Bewerbung und künftige Karrierepläne,
- d. zwei Empfehlungsschreiben, welche sich auf die Qualifikation und das Potenzial der interessierten Person beziehen; diese sind von der Referenzperson mit separater Post direkt an die Geschäftsstelle der Doktoratskommission BmEL MeF zu richten,
- e. Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau C1 gemäss Vorgaben der Universität Zürich.

Die erwähnten Tests sind nicht erforderlich, wenn die BewerberIn

- belegen kann, dass sie bereits einen akademischen Grad an einer englischsprachigen Universität erworben hat;
- oder eine längere professionelle Tätigkeit in einem englischsprachigen Land nachweisen kann.

---

<sup>1</sup> Und/oder MD/PhD, abhängig von der zukünftigen Gestaltung des Grades “Dr. med.” (April 09).

<sup>2</sup> Und/oder Dr. med., vgl. Fussnote 1.



**3.3.2** Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl gekommen sind, werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch eingeladen (gemäss Ziffer 3.4).

### **3.4 Auswahlgespräch**

**3.4.1** Das Auswahlgespräch wird mit der Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF auf Englisch geführt (gemäss Ziffer 3.5.1). Es zielt darauf, eine bessere Einschätzung der Motivation der interessierten Person, ihrer Erwartungen sowie ihrer Zielstrebigkeit hinsichtlich des Abschlusses des Doktoratsprogramms zu ermöglichen.

**3.4.2** Wenn für eine interessierte Person ein persönliches Erscheinen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann das Auswahlgespräch per Telekonferenz abgehalten werden.

**3.4.3** Nach dem Auswahlgespräch wird ein Bericht mit der Einschätzung des Komitees erstellt.

### **3.5 Zulassung**

**3.5.1** Die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF erfüllt zugleich die Funktion des Auswahlkomitees für diejenigen interessierten Personen, die sich über die Medizinische Fakultät bewerben (gemäss Ziffer 4.2).

**3.5.2** Die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF sichtet alle Bewerbungen, die termingerecht eingegangen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl kommen, werden zu einem Gespräch eingeladen. Die Entscheidung bezüglich der Zulassung wird sowohl aufgrund der schriftlichen Bewerbung als auch des Auswahlgesprächs gefällt.

**3.5.3** Alle Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über die Entscheidung des Komitees informiert.

**3.5.4** Die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF teilt ihre Entscheidungen dem Leitenden Ausschuss BmEL (gemäss Ziffer 4.1) mit.

## **4. Organisation und Struktur des Programms**

### **4.1 Der Leitende Ausschuss “Biomedical Ethics and Law” (BmEL)**

**4.1.1** Für das überfakultäre Doktoratsprogramm kann ein gemeinsames Leitungsgremium eingesetzt werden (gemäss PVO §8). In diesem Sinne kann für das Programm BmEL ein Leitender Ausschuss eingerichtet werden, welcher aus den Mitgliedern der Doktoratsprogrammkommissionen der beiden Fakultäten besteht.



Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Semestern abwechselungsweise von den Vorsitzenden der Doktoratsprogrammkommissionen der beiden Fakultäten geführt.

Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Leitenden Ausschusses.

**4.1.2** Der Leitende Ausschuss BmEL befasst sich insbesondere mit der Entwicklung des gemeinsamen Lehrangebots sowie der Koordination der curricularen Anforderungen und unterstützt die effiziente Kooperation der beiden involvierten Fakultäten.

## **4.2 Die Doktoratsprogrammkommission BmEL Medizinische Fakultät (BmEL MeF)**

**4.2.1** Die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF ist insbesondere verantwortlich für die Doktoratsordnung, das Curriculum in Biomedizinischer Ethik, die individuellen Studienprogramme der Doktorierenden sowie insgesamt für die Einrichtung und Durchführung des Doktoratsprogramms. Sie dient zugleich als Auswahlkomitee, legt Auswahlkriterien fest und führt die Evaluation der Bewerbungen durch. Die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF begutachtet die Bewerbungen auch hinsichtlich ihrer finanziellen Förderungswürdigkeit, so Ressourcen zur Verfügung stehen.

**4.2.2** Die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF besteht aus mindestens den folgenden Mitgliedern:

- a. Der Programmdirektorin bzw. dem Programmdirektor (Vorsitz),
- b. der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Doktoratsprogramms,
- c. einem weiteren Mitglied mit relevanter fachlicher Expertise.

Weitere Personen können hinzugezogen werden. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bezeichnet werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Der Vorsitz muss gemäss PVO §5.2 von einem Mitglied der MeF geführt werden. Dieses kann nur durch ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät vertreten werden.

**4.2.3** Die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF wählt aus ihren Mitgliedern den bzw. die Vorsitzende. Der bzw. die Betreffende hat zugleich jedes zweite Jahr den Vorsitz des Leitenden Ausschusses inne (gemäss Ziffer 4.1.2).

**4.2.4** Die Medizinische Fakultät bestimmt die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF (gemäss PVO §5.1).



### **4.3 PhD-Koordinationsstelle**

Die PhD-Koordinationsstelle arbeitet eng mit der Programmdirektion zusammen. Sie ist für die wissenschaftliche Planung, Koordination und Umsetzung des Programms zuständig, einschliesslich Blockmodule, Austauschoptionen und anderer organisatorischer und inhaltlicher Aspekte des Programms. Zusätzlich fungiert die PhD-Koordinationsstelle als Ansprechpartnerin für Studierende und stellt den Informationsfluss zwischen beiden Fakultäten sicher.

## **5. Das Doktoratsprogramm**

Das Doktoratsprogramm besteht aus einem curricularen Anteil und originärer Forschungsarbeit. Die Doktorierenden müssen in diesem curricularen Anteil Pflicht- und Wahlmodule im Rahmen von mindestens 30 ECTS belegen. Das Forschungsprojekt soll die Fähigkeit der bzw. des Doktorierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit ausweisen.

Das Programm dauert in der Regel drei Jahre Vollzeit. Ausnahmen können von der Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF in sachlich begründeten Fällen bewilligt werden.

Ein teilzeitliches Absolvieren des Programms gemäss PVO §24 ist möglich. Art und Umfang der Tätigkeit ausserhalb des Programms muss mit der Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF abgesprochen werden.

### **5.1 Anforderungen**

Für den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsprogramms sind erforderlich:

- a. Abschluss des Forschungsprojekts und Erstellung einer Dissertation in der Form einer Monographie. Die Monographie kann mehrere Artikel enthalten, welche in nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert wurden oder zur Publikation angenommen worden sind,
- b. eine Publikation (als Erstautorin oder Erstautor) in einer nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift,
- c. das erfolgreiche Absolvieren der Pflicht- und Wahlmodule (mind. 30 ECTS-Punkte),
- d. das erfolgreiche Ablegen der Promotionsprüfung (gemäss Ziffer 4.5).



## 5.2 Curricularer Anteil

**5.2.1** Doktorierende müssen Module im Rahmen von mindestens 30 ECTS absolvieren. Dabei belegen sie Pflichtmodule sowie Wahlmodule, welche für ihre Forschungsinteressen von Relevanz sind. Die Module führen die Doktorierenden in die Grundlagen der Biomedizinischen Ethik ein und machen sie mit den aktuellen Problemstellungen des Fachs sowie mit relevanten Forschungsmethoden vertraut. Pflicht- und Wahlanteil stehen in der Regel im Verhältnis 3:2. Die Auswahl der Wahlmodule sollte mit der Betreuungsperson abgesprochen sein.

**5.2.2** Doktorierende können auch fachlich relevante Module ausserhalb des Programms besuchen (gemäss PVO §14.1).<sup>3</sup>

## 5.3 Kreditpunkte

**5.3.1** Kreditpunkte, die ausserhalb des Programms bzw. erworben wurden, können angerechnet werden, jedoch höchstens im Umfang eines Drittels der erforderlichen Mindestpunktzahl (gemäss PVO §14). Entscheidungen bezüglich des Transfers von ECTS-Punkten und die Anerkennung von Punkten für Aktivitäten ausserhalb der angebotenen Module werden von der Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF getroffen.

**5.3.2** Kreditpunkte werden durch Teilnahme am Pflichtprogramm sowie durch das Wahlprogramm erworben. Das Pflichtprogramm besteht in der Regel aus Kursen, für die insgesamt 12 ECTS vergeben werden und einem Tutorat im Rahmen von 6 ECTS, welches das Abfassen der für die gemäss Ziffer 5.1.b geforderten Publikation begleitet. Zum Wahlprogramm zählen Kolloquien und Seminare mit Leistungsnachweis, in der Regel mit bis zu 6 ECTS zu veranschlagen, sowie die aktive Teilnahme an Konferenzen, etwa in Form von Vorträgen oder Posterpräsentationen, und soft skill-Angebote, welche ebenfalls in der Regel mit bis zu 6 ECTS zu veranschlagen sind. Die genaue Zahl der Kreditpunkte, welche für solche Aktivitäten zu vergeben ist, wird von der Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF festgelegt.

## 6. Dissertation und Promotionsprüfung

### 6.1 Betreuung

**6.1.1** Jede bzw. jeder Doktorierende hat eine Leiterin oder einen Leiter der Dissertation als Betreuungsperson (gemäss PVO §7). In Abhängigkeit vom Forschungsprojekt kann ein Doktorierender auch zwei Leiterinnen oder Leiter haben. Die Betreuung wird in der Regel bis am Ende des ersten Semesters festgelegt.

**6.1.2** Die Leiterin oder der Leiter benennt unter Konsultation des Doktorierenden die anderen Mitglieder des Promotionskomitees (gemäss Ziffer 6.2).

**6.1.3** Die Zusammensetzung des Promotionskomitees wird von der Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF bewilligt.

---

<sup>3</sup> Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten befinden sich derzeit noch in Vorbereitung.



## **6.2 Promotionskomitee**

**6.2.1** Das Promotionskomitee ist für die inhaltliche und zeitliche Planung, Betreuung und Bewertung der Arbeiten zuständig, welche zum Doktorgrad führen. Das Promotionskomitee wird in der Regel bis spätestens am Ende des ersten Semesters festgelegt sein.

**6.2.2** Das Promotionskomitee besteht aus den folgenden Mitgliedern (gemäss PVO §6):

- a. der Leiterin oder dem Leiter (wenn der bzw. die Doktorierende zwei Leiterinnen oder Leiter hat, sind beide Mitglied des Komitees),
- b. ein Mitglied der Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF,
- c. eine weitere WissenschaftlerIn, die auch von einer anderen Fakultät als der Medizinischen und der Rechtswissenschaftlichen sein kann, falls das Forschungsprojekt zusätzliche Fachexpertise erfordert.

Wenn unter diesen drei Personen kein Mitglied der MeF ist, muss ein solches als weiteres Mitglied des Promotionskomitees bestellt werden.

**6.2.3** Der Vorsitz des Komitees wird von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät geführt.

**6.2.4** Die Aufgabe des Promotionskomitees besteht darin, die Doktorierende bzw. den Doktorierenden zu betreuen und zu beraten. Um sicherzustellen, dass diese Funktion erfüllt wird, erhält das Komitee regelmässig Berichte zum Fortgang der Arbeit und hält Treffen mit der bzw. dem Doktorierenden ab.

**6.2.5** Im Fall von Uneinigkeiten zwischen der bzw. dem Doktorierenden und ihrer Betreuungsperson wird die Doktoratsprogrammkommission BmEL MeF als Schlichtungsinstanz involviert.

**6.2.6** Das Komitee schliesst mit dem Doktorierenden innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Doktorats eine Doktoratsvereinbarung ab (gemäss PVO § 23).

**6.2.7** Bei der Begutachtung der Dissertation sollen ein oder mehrere Gutachten von weiteren Fakultätsmitgliedern oder externen Experten beigezogen werden. Die Mitglieder des Promotionskomitees entscheiden, ob die Dissertation angenommen ist (gemäss PVO § 27). Der bzw. die Vorsitzende des Promotionskomitees richtet eine schriftliche Stellungnahme zur Annahme an die MeF.





## **6.3 Promotionsprüfung**

**6.3.1** Wenn die Dissertation fertig gestellt ist und das Promotionskomitee seine Zustimmung gegeben hat, vereinbart die bzw. der Doktorierende einen Termin für die Promotionsprüfung. Diese umfasst das Fachgebiet, in dem promoviert werden soll. Das Bestehen dieser Befragung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur öffentlichen Präsentation der Dissertation.

Die Präsentation der Dissertation umfasst die öffentliche Präsentation der Ergebnisse der Dissertation durch die Doktorierende bzw. den Doktorierenden einschliesslich einer öffentlichen Diskussion, gefolgt von einer nicht-öffentlichen Diskussion der Dissertation zwischen der oder dem Doktorierenden und dem Promotionskomitee.

**6.3.2** Die Mitglieder des Promotionskomitees fungieren als Prüfende. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Prüfung. Alle Mitglieder des Promotionskomitees sollen während der Prüfung anwesend sein.

**6.3.3** Die Prüfung wird mit “bestanden” oder “nicht bestanden” bewertet.

**6.3.4** Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

## **6.4 Titel**

Der Titel eines Dr. sc. med. wird von der MeF auf Antrag von der bzw. des Vorsitzenden des Promotionskomitees verliehen. Die englische Übersetzung lautet PhD. (PVO §34)

## **7. Gebühren**

Einschreibengebühren werden vom Zulassungsbüro der Universität Zürich festgesetzt und gelten entsprechend für Doktorierende.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorliegende Doktoratsordnung tritt mit ihrem Erlass durch die Fakultät in Kraft.